

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 639 und 649
--------------------------------------

Urteil Nr. 55/94 vom 6. Juli 1994
--------------------------------------

### URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf einstweilige Aufhebung der Artikel 369 bis 375 und der Artikel 391 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Solvay AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

Mit einer Klageschrift, die mit am 14. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 17. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragen

- die Aktiengesellschaft Solvay, mit Gesellschaftssitz in Ixelles, rue du Prince Albert 33, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 5554,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Vittel, mit Gesellschaftssitz in Vittel (Frankreich), eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Mirecourt unter der Nummer B317808491,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Générale de Grandes Sources, mit Gesellschaftssitz in Paris (Frankreich), rue de Courcelles 18, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Paris unter der Nummer B582022091,

- die Aktiengesellschaft Société Générale de Grandes Sources Belges, mit Gesellschaftssitz in Etalle, rue du Bois 1, Zoning de Ganiauffet, eingetragen ins Handelsregister zu Arel unter der Nummer 21175,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Compagnie Fermière de l'Etablissement Thermal de Vichy, mit Gesellschaftssitz in Vichy (Frankreich), avenue Eisenhower 1-3, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Cusset unter der Nummer B542105291,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Société Commerciale d'Eaux Minérales du Bassin de Vichy, mit Gesellschaftssitz in Saint-Yorre (Frankreich), avenue des Sources 70, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Cusset unter der Nummer B552001752,

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Eaux Minérales d'Evian, mit Gesellschaftssitz in Evian (Frankreich), avenue des Sources 22, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Thonon unter der Nummer B797080850,

- die Aktiengesellschaft Aqua Benelux, mit Gesellschaftssitz in Woluwe-St-Lambert, avenue de Broqueville 12, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 419009,

- die Aktiengesellschaft Kaneka Belgium, mit Gesellschaftssitz in Westerlo-Oevel, Nijverheidsstraat 16, eingetragen ins Handelsregister zu Turnhout unter der Nummer 39141 und

- die Aktiengesellschaft französischen Rechts Pierval, mit Gesellschaftssitz in Pont Saint Pierre (Frankreich), Werk Pont Saint Pierre, eingetragen ins Handels- und Gesellschaftenregister zu Evreux unter der Nummer B317615508,

die in der Kanzlei von RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, in Saint-Gilles, rue Henri Wafelaerts 41-51, Domizil erwählt haben,

die einstweilige Aufhebung der Artikel 370 bis 375, die Kapitel II von Buch III bilden, sowie der Artikel 391 bis 401, die Kapitel IX von Buch III bilden, des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli

1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, 2. Ausgabe) und ersuchen subsidiär, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in der Klageschrift angeführten präjudiziellen Fragen zu stellen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien die Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 639 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit einer Klageschrift, die mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die Aktiengesellschaft Bru Chevron, mit Gesellschaftssitz in Stoumont (Chevron), rue Bru 2, eingetragen ins Handelsregister zu Verviers unter der Nummer 15.418, die in der Kanzlei von RA G.-A. Dal, rue de l'Aurore in 1050 Brüssel, Domizil erwählt hat, hauptsächlich die einstweilige Aufhebung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur und subsidiär die einstweilige Aufhebung der Artikel 369 2° bis 6°, 370 bis 375, 389 3°, 4° und 5° und 401 1° desselben Gesetzes.

Mit einer separaten Klageschrift, die mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, beantragt die klagende Partei die Nichtigkeitserklärung derselben Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 649 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 17. Januar 1994 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639 und durch Anordnung vom 20. Januar 1994 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 649 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Durch Anordnung vom 9. Februar 1994 hat der Hof die Sitzung bezüglich der Klage auf einstweilige

Aufhebung auf den 8. März 1994 anberaunt.

Die Nichtigkeitsklagen, die Klagen auf einstweilige Aufhebung, die Verbindungsanordnung und die Terminfestsetzungsanordnung wurden den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 15. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 16. und 17. Februar 1994 den Adressaten zugestellt wurden.

Die klagenden Parteien haben mit am 7. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zwei Gesuche auf Ablehnung des Richters E. Cerexhe eingereicht.

Auf der Sitzung vom 8. März 1994 wurden diese Gesuche überprüft.

Durch Urteil vom 10. Mai 1994 hat der Hof die Gesuche auf Ablehnung zurückgewiesen und den Verhandlungstermin bezüglich der Klagen auf einstweilige Aufhebung auf den 19. Mai 1994 anberaunt.

Das Urteil wurde mit am 11. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 13. und 16. Mai 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Durch Anordnung vom 18. Mai 1994 hat der Hof auf Antrag der klagenden Parteien die Sitzung auf den 16. Juni 1994 vertagt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 20. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 24. Mai 1994 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung am 16. Juni 1994

- erschienen

. RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, *loco* RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639,

. RA G.A. Dal und RA Fr. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei Bru Chevron,

. RÄin I. Cooreman *loco* RA B. Asscherickx, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- erklärten RÄin N. Cahen und RA G.A. Dal, daß die klagenden Parteien ihre Klagen auf einstweilige Aufhebung zurücknehmen, da das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen durch das Gesetz vom 3. Juni 1994 ausgesetzt wird, und reichten eine Rücknahmeerklärung ein,

- erklärte RÄin I. Cooreman, daß der Ministerrat sich nach dem Ermessen des Hofes richtet,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1994 haben die klagenden Parteien den Hof ersucht, die Rücknahme ihrer Klagen auf einstweilige Aufhebung zu bewilligen.

Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erwähnt unter den

klagenden Parteien, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° bezieht.

Da das Recht, die Klage zurückzunehmen, jedoch eng mit dem Recht, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, verbunden ist, gilt Artikel 98 des Sondergesetzes sinngemäß für die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° bezieht.

Zudem ist eine klagende Partei berechtigt, nur die Klage auf einstweilige Aufhebung, die ihrer Nichtigkeitsklage aufgrund von Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beigefügt ist, zurückzunehmen.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Rücknahme der Klagen auf einstweilige Aufhebung zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Rücknahme der Klagen auf einstweilige Aufhebung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior